

Preisliste Nr. 32

Gültig ab 1. 1. 2012

35578 Wetzlar

(Nielsen III a)

Elsa-Brandström-Str. 18 · 35578 Wetzlar · Tel. (0 64 41) 95 92 77



LDA

www.lahn-dill-anzeiger.de



Anzeigenteil

LDA

Alle Preisangaben
in €

(alle Preise zzgl. MwSt.)

	Ortspreis**				Grundpreis*									
	s/w	1 C	2 C	3 C	s/w	1 C	2 C	3 C	Ortspreis** in €			Grundpreis** in €		
LDA: Wetzlar/Weilburg	1,58	1,89	2,05	2,36	1,85	2,22	2,42	2,78	MAZ – Farbzuschläge unter 200 mm					
LDA: Dillenburg	0,94	1,13	1,21	1,40	1,10	1,32	1,43	1,65						
LDA: Gesamt	2,52	3,02	3,26	3,76	2,95	3,54	3,85	4,43	1 C	2 C	3 C	1 C	2 C	3 C

MAZ: Gießen	2,42	2,83	3,08	3,38	2,85	3,33	3,62	3,98	135	270	405	159	318	477
MAZ: Marburg	1,62	1,90	2,06	2,26	1,91	2,24	2,42	2,66	107	214	321	126	252	378
MAZ: Biedenkopf	0,76	0,91	0,98	1,08	0,89	1,07	1,15	1,27	62	124	186	73	146	219
MAZ: Schwalm	0,76	0,91	0,98	1,08	0,89	1,07	1,15	1,27	59	118	177	70	140	210
MAZ: Alsfeld	0,63	0,73	0,79	0,89	0,74	0,86	0,93	1,05	55	110	165	65	130	195
MAZ: Gesamt	6,19	7,28	7,89	8,69	7,28	8,57	9,27	10,23	418	836	1.254	493	986	1.479
LDA/MAZ: Gesamt	8,71	10,30	11,15	12,45	10,23	12,11	13,12	14,66	418	836	1.254	493	986	1.479

* Agenturprovision 15 % auf den Grundpreis Titelseite 30 % Aufschlag

** Ortspreis – Erm. Grundpreis für Anz. von Handel, Handwerk u. Gewerbe aus dem Verbreitungsgebiet

Satzspiegel/Erscheinungstag

LDA-Erscheinungstag Donnerstag

490 mm hoch, 330 mm breit, 3430 mm Seitenvolumen
7 Spalten à 44,25 mm

MAZ-Erscheinungstag Mittwoch

425 mm hoch, 278 mm breit, 2550 mm Seitenvolumen
6 Spalten à 44,25 mm

Kombinationsrabatt

2 Ausgaben 8 %
3 Ausgaben 12 %
4 Ausgaben 15 %

Auf die addierten Grund- bzw. Ortspreise der belegten Stamm- ausgaben. Kombinationsnachlässe werden nur für Anzeigen gewährt, die unverändert in mehreren Ausgaben (gleiche Größe, gleicher Inhalt) erscheinen.

Nachlässe

Malstaffel:

ab 6 Anzeigen 5 %
ab 12 Anzeigen 10 %
ab 24 Anzeigen 15 %
ab 50 Anzeigen 20 %

Mengenstaffel:

ab 3 000 mm 5 %
ab 5 000 mm 10 %
ab 10 000 mm 15 %
ab 15 000 mm 20 %

Anzeigen für Rubrik Kontakte
ab 1 Spalte 10 mm möglich.

Drucktechnische Angaben

Grundschrift: = 8 Punkt

Druckunterlagen: reprofähige Unterlagen 1 : 1 (Film, Fotoabzüge, Barytabzug) Raster: maximal 34er

Datenübertragung: Leonardo Pro 2-Kanal (0 64 41) 97 00 43

Anzeigenschluss: Dienstag, 11.00 Uhr

Anzeigenschluss MAZ: Montag, 17.00 Uhr

Ermäßigungen

Bekanntmachungen amtlicher und gemeinnütziger Institutionen, die nicht an Dritte weiterberechnet werden;

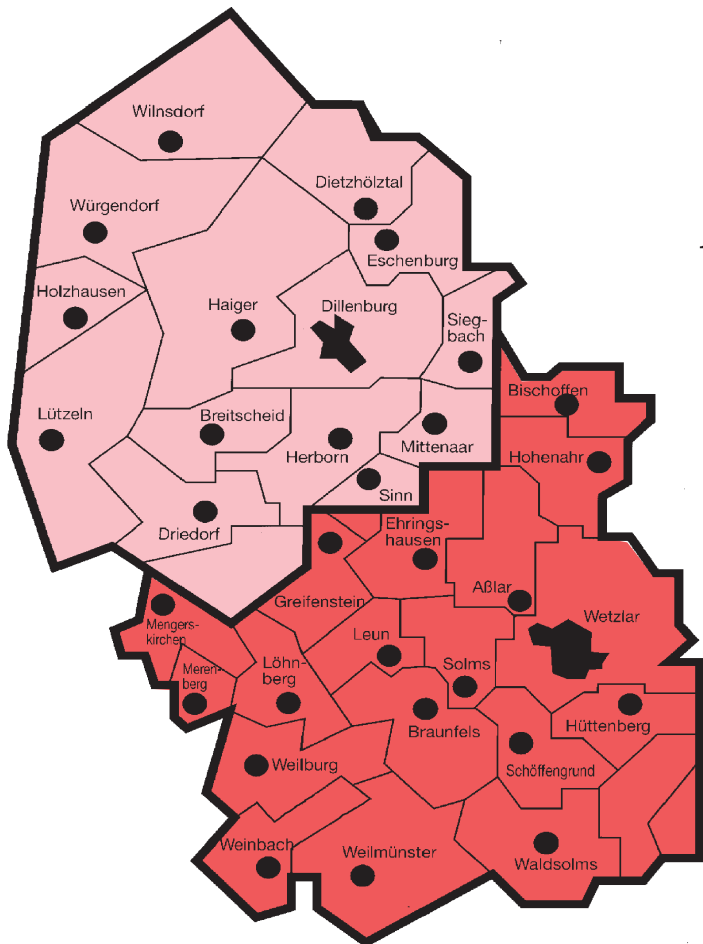
Anzeigen politischer Parteien (keine Wahlanzeigen) und karitativer Verbände, Vereinsanzeigen 40 % auf den jeweiligen Netto-mm-Preis, Stellenanzeigen 10 % auf den jeweiligen Netto-mm-Preis.

LDA

.....

Verbreitungsgebiet

Auflage 134.284



Ausgaben:



Wetzlar/Weilburg

83.239



Dillenburg

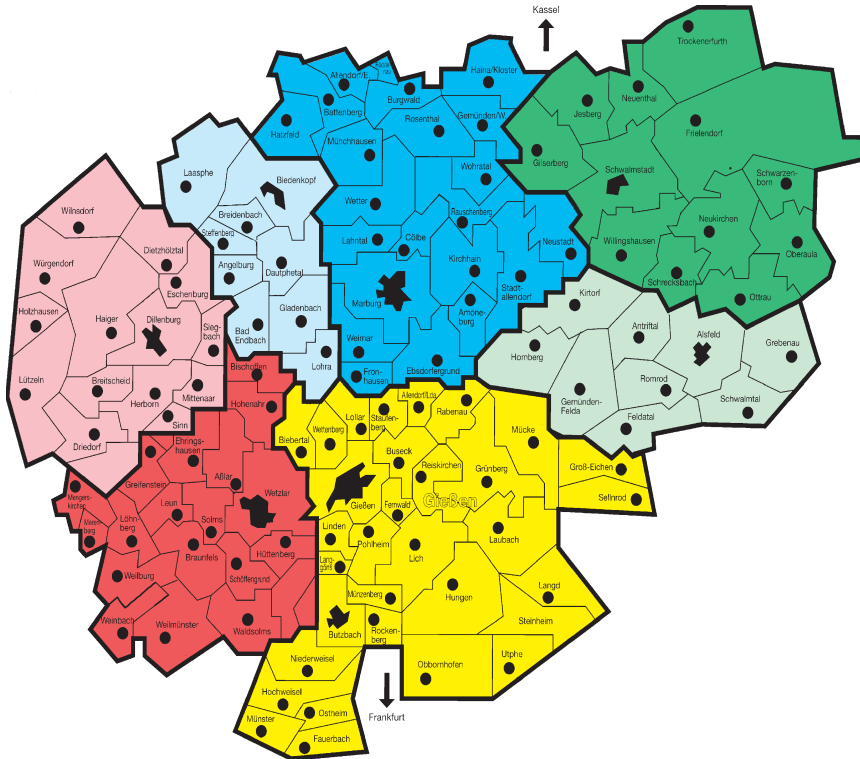
51.045

LDA

MAZ

Mittelhessische Anzeigen-Zeitung

Verbreitungsgebiet



Ausgaben:

	Wetzlar/Weilburg	83.239
	Dillenburg	51.045
	Gießen Stadt und Land	130.396
	Marburg Stadt und Land	88.408
	Biedenkopf	30.093
	Schwalm	26.601
	Alsfeld	17.920

Gesamtauflage 427.702

Beilagenpreis per 1000 Exemplare in EURO					
bis	10 g	20 g	30 g	40 g	Mehrpri für je weitere 10 g
Grundpreis:	47,00	52,90	58,80	64,70	5,90
Ortspreis	40,00	45,00	50,00	55,00	5,00
Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer					
Agenturprovision: 15 % auf den Grundpreis					
10 % Preiszuschlag bei Teilbelegungen					
Stückzahl der erforderlichen Beilagen:					
Ausgabe Wetzlar 65.500					
Ausgabe Weilburg 17.900					
Su. Wetzlar/Weilburg 83.400					
Dill-Block 51.100					
Gesamt 134.500					
Technische Angaben:					
1. Format: Mindestformat: DIN A6 (148 x 105 mm) bei einem Papiergewicht von mind. 170 g/m ² , Maximalformat: 240 x 350 mm					
2. Einzelblätter: Um Einzelblätter beigelegen zu können, müssen sie gefalzt sein oder ihr Papierge- wicht mindestens 170 g/m ² betragen.					
3. Gewichte: Das Gewicht einer Beilage soll 60 Gramm nicht überschreiten.					
4. Falzarten: Gefalzte Beilagen müssen im Kreuzbruch, Wickel- oder Mittelfalz verarbeitet sein.					
5. Angeklebte Produkte: Postkarten sind in der Beilage grundsätzlich innen anzukleben. Sie müssen dabei bündig im Falz zum Kopf oder zum Fuß der Beilage angeklebt sein.					
6. Heftung: Bei Draht- und Rückenheftung soll die verwendete Drahtstärke der Rückenstärke der Beilage angemessen sein. Dünne Beilagen sollen grundsätzlich mit Rücken- oder Falzleimung hergestellt werden.					
7. Anlieferung: Die Beilagen müssen sauber auf stabilen Paletten gestapelt sein. Fix 4 Tage vor Beilegung frei Haus, Annahme: Mo. – Fr. 7.30 – 16 Uhr angeliefert werden.					
Beilagenanlieferungsadressen:					
Ausgabe Wetzlar/Weilburg/ Dillenburg:		Anzeigenblatt-Verlag Lahn-Dill GmbH Elsa-Brandström-Straße 18 35578 Wetzlar, Telefon (0 64 41) 9 59-2 77/2 78			
Ausgabe Gießen:		MAZ – Gießener Anzeiger Verlags GmbH & Co. KG Am Urnenfeld 12, 35396 Gießen-Wieseck			
Ausgabe Marburg, Biedenkopf, Schwalm, Alsfeld:		MAZ – Gießen-Druck Marburger Straße 18 – 20, 35390 Gießen			
Sonstige Angaben: Letzter Rücktrittstermin 8 Tage vor Erscheinen.					
Streuung: Erreichbare private Haushaltungen im Verbreitungsgebiet					
Zahlungsbedingungen: netto sofort nach Rechnungserhalt; bei Zahlung vor Erscheinungstermin od. Ermächtigung zum Bankeinzug 2 % Skonto					
Agenturprovision: 15 % auf den Grundpreis					
Chiffre-Gebühren: Bei Abholung für jede Veröffentlichung 1,70 € zuzüglich MwSt. Bei Zustellung für jede Veröffentlichung 4,20 € zuzüglich MwSt.					
Verlag: Anzeigenblatt Verlag Lahn-Dill GmbH Elsa-Brandström-Straße 18 35578 Wetzlar					
Telefon: (0 64 41) 9 59-2 77/2 78					
Telefax: (0 64 41) 7 51 66 + 7 43 61					
E-Mail anzeigen.lda@mittelhessen.de					
Internet www.lahn-dill-anzeiger.de					
Postscheckkonto: Frankfurt/Main (BLZ 500 100 60) Nr. 164011-609					
Sparkasse Wetzlar: (BLZ 515 500 35) Nr. 11 009 388					
Partnerverlag: MAZ-Verlag GmbH Katharinengasse 12, 35390 Gießen Postfach 111020, PLZ 35355, Tel. (06 41) 7 94 60					
<i>Wir aktivieren Kaufkraft</i>					
<i>LDA</i>					

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungsunternehmens oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzurufen, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei vollständiger Auftragsgeberbeschriftung innerhalb der vereinbarten Anzeigenfrist ist die Frist auch über die im Auftrag genannten Anzeigen hinaus auf weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtsrücken den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erfolgt dann, wenn der Auftraggeber erklärt hat, dass die Anzeige oder Fremdbeilage in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erscheinen soll und dies vom Verlag ausdrücklich bestätigt worden ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort »Anzeige« deutlich kenntlich gemacht.
7. Der Verlag behält sich vor, Aufzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einhelllichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dasselbe gilt auch für Aufträge, die bei Gesellschaften, Anzeilmustern oder Vereinen aufgegeben werden.
8. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung zulässig. Beilagen, die durch Format oder Anzeigengröße, durch den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder durch sonstigen Inhalt Fremdanzeigen enthaltend, werden nicht angenommen.
9. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungenügende oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich die für den belegten Titel übliche Druckqualität. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungenminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Umfang, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungenminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsersetzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen.
10. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr hat der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegebenenfalls die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den Auftraggeber beschränkt. Schäden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgeltes sind vorbehalten.
11. Anzeigen und Fremdbeilagen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg gefertigt gemacht werden.
10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag brücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einzelungungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.

Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenausschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenkundiger Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenausschlusses werden Anzeigenausschnitte, Belegstellen oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Matrern und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschleppbriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf normalem Postweg weitergeleitet.

Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Wertschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingetragenen Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Brieftüte, die das zulässige Format DIN A4 überschreitet, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Packungen sind vom Eröffnen ausgeschlossen. Waren und Wertgegenstände sind dem Auftraggeber und Weiterempfänger nur auf Verlangen und zur Beweismittel, für den Fall vereinbart, werden dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

Der Verlag kann darüber hinaus mit dem Auftraggeber die Möglichkeit der Selbstabholung oder der gebühmlichlichten Zusendung vereinbaren. Druckvorlagen werden auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet mit dem Monat nach Ablauf des Auftrages.

18. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorseht, der Sitz des Verlages. Für den Fall, dass der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, sowie für den Fall, dass der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

a) Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Berechnungen mit den Werbungsbedingungen des Preislists des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlervergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Voraussetzung für die Provisionszahlung an Werbungsmitler ist, dass der Auftrag unmittelbar vom Werbungsmitler erteilt wird und Texte bzw. Druckunterlagen aus dem vom Werbungsmitler erteilt wird.

b) Bei fernmündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellung einer bereits gesetzten Anzeige werden die Satzkosten berechnet.

c) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung von Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt und getäuscht wird.

Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesem aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er existiert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erschienenen sonstige Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche entgegen. Dem Verlag zugeht bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbare Slogans, die dem Verlag zu spät, bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar sondern werden, dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungsanbieter bei ungenügendem Abruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Werbungsanbieter nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.

e) Bei Anzeigen, die nach dem Wortlaut berechnet werden, behält sich der Verlag die Anwendung von allgemein verständlichen Abkürzungen vor. Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten mangels anderer Vereinbarungen die neuen Bedingungen im auf laufende Aufträge sofort in Kraft.

g) Bei Nichterscheinen im Falle höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und auf Leistung von Schadensersatz. Insbesondere wird auch kein Schadensersatz für Nichtveröffentlichung oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen und nicht ausgedruchte Beilagenaufträge geleistet.

h) In Ergänzung der Ziffer 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bei Zahlungsverzug oder Stundung Verzugszinsen erhoben, die 1 v. H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz liegen.

i) Bei Rechtsgeschäften, in denen der Vertragspartner nicht dem Personenkreis des § 24 des Gesetzes über die Allgemeine Geschäftsbedingungen zuzurechnen ist, gehen die §§ 2, 10, 11 und 12 des Gesetzes in der für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

j) Für Sonderseiten sind Sonderkonditionen möglich.

k) Die Rechnungsdaten werden elektronisch gespeichert.